

## Häufig gestellte Fragen zur Vergabe der fünften Tranche der Wohnbauplätze im Baugebiet Bachtobel

Frage	Antwort
1. Kann ich mich auch auf die Grundstücke bewerben, wenn ich <b>nicht in Kressbronn a. B. wohne</b> ?	Ja, auch beim sozialmodifizierten Festpreisverfahren können sich Personen bewerben, die nicht in Kressbronn a. B. wohnen.
2. Kann ich mich auch <b>auf die Tranche 5 wieder bewerben</b> , wenn ich mich bereits auf eine oder mehrere der letzten Tranchen beworben habe?	Ja, sofern Sie bei den vorherigen Tranchen keinen Zuschlag für ein Grundstück erhalten haben und infolgedessen ein Kaufvertrag unterzeichnet wurde, können Sie sich auch auf die darauffolgenden Tranchen bewerben.
3. Muss die <b>Finanzierungsbestätigung</b> nur den Grundstückswert oder auch die Bebauung des Grundstücks abdecken?	Die Finanzierungsbestätigung muss nur den Grundstückswert abdecken. Hierbei muss beachtet werden, dass die Grundstückswerte unterschiedlich hoch sind. Es wird daher empfohlen eine Finanzierungsbestätigung für den höchsten Grundstückswert (182.250,00 €) beizufügen.
4. Verliert die <b>Finanzierungsbestätigung</b> ihre Gültigkeit oder kann ich mich mit derselben Bestätigung auf die Tranche 5 ebenfalls bewerben?	Hierbei kommt es auf die Angaben in der Finanzierungsbestätigung an. Falls diese ein Ablaufdatum enthält oder nur für bestimmte Bauplätze ausgestellt wurde, ist sie bei den folgenden Tranchen ggf. nicht mehr gültig. Außerdem muss auch hierbei beachtet werden, dass die Grundstückswerte auch in den anderen Tranchen unterschiedlich hoch sind.
5. Welche <b>Nachweise</b> müssen erbracht werden?	Folgende Nachweise müssen <u>in jedem Fall</u> erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzierungsbestätigung eines anerkannten Kreditinstituts</li> </ul> <p>Je nach Angaben der Bewerberin/des Bewerbers, müssen <u>zusätzliche Nachweise</u> erbracht werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Hinweisblatt zur Nachweispflicht unter den Dokumenten beim Baugebiet auf dem Bauplatzportal Baupilot.</p>

<p>6. Welche <b>Größen</b> haben die Grundstücke? Gibt es Angaben zur <b>Länge und Breite</b> der jeweiligen Grundstücke?</p>	<p>Die Bauplätze haben folgende Größen:          Nr. 8: 270 m<sup>2</sup>          Nr. 15: 201 m<sup>2</sup>          Nr. 18: 201 m<sup>2</sup>          Nr. 19: 201 m<sup>2</sup>          Nr. 22: 201 m<sup>2</sup>          Nr. 23: 201 m<sup>2</sup>          Nr. 24: 201 m<sup>2</sup></p> <p>Einen Übersichtsplan mit genaueren Größenangaben (Länge und Breite) finden Sie unter den Dokumenten beim Baugebiet auf dem Bauplatzportal Baupilot.</p>
<p>7. Welche wichtigsten Festsetzungen gelten laut dem <b>Bebauungsplan</b>?</p>	<p>Allgemeines Wohngebiet          Zulässig sind:          - Wohngebäude          Ausnahmsweise zulässig sind:          - sonstige nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe          - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke          - Anlagen für Verwaltungen</p> <p>Nicht zulässig sind:          - Ferienwohnungen          - Gartenbaubetriebe          - Tankstellen</p> <p>Grundflächenzahl: 0,5 des Grundstücks dürfen bebaut werden.          Dachform: Flachdach          Maximale Anzahl an Vollgeschossen: 3          Maximale Wandhöhe: 9,5 m          Hausgruppen: Es sind nur Hausgruppen zulässig. Grenzanbau an den seitlichen Grundstücksgrenzen ist hier innerhalb der Hausgruppe zwingend festgesetzt.</p>
<p>8. Wie viele <b>Stellplätze</b> müssen errichtet werden?</p>	<p>Je Wohneinheit sind zwei Stellplätze innerhalb der Grundstücksfläche nachzuweisen.</p>

9. Kann ein <b>Keller</b> errichtet werden?	Ja, die Errichtung eines Kellers ist zulässig.
10. Welche <b>Anschlüsse</b> liegen in den Grundstücken?	Im Grundstück liegen die Anschlüsse an die Wasserversorgung und an die Abwasserentsorgung sowie für Glasfaser und die Nahwärme.
11. Gibt es einen <b>Bauzwang</b> ?	Ja, dieser ergibt sich aus § 12 der Wohnbauflächenvergaberichtlinie II und wird auch in den Kaufvertrag mitaufgenommen: Der Erwerber muss innerhalb von 1,5 Jahren mit der Bebauung der Wohnbaufläche beginnen und das geplante Wohngebäude innerhalb von 3 Jahren zum Bezug fertigstellen.
12. Bestehen <b>Altlasten</b> auf dem Grundstück?	Es sind keine Altlasten eingetragen und es handelt sich auch nicht um verdächtige Grundstücke für Altlasten. Ein Restrisiko dafür besteht allerdings immer, dass beim Bau Altlasten festgestellt werden.
13. Bin ich frei in der <b>Auswahl eines Bauunternehmers</b> oder muss ich mein Grundstück mit demselben Bauunternehmer wie die Nachbargrundstücke bebauen?	Alle Eigentümer sind frei in der Auswahl des Bauunternehmers. Ein Zusammenschluss zwischen den Grundstücksnachbarn steht allerdings allen Eigentümern frei. Die Gemeinde vermittelt nach Abschluss der Kaufverträge zwischen den Reihenhausgruppen, sodass eine Absprache bei der Planung und Bebauung stattfinden kann.
14. Warum gibt es im Baugebiet keine <b>Gehwege</b> ?	Im Baugebiet Bachtobel ist der Großteil des Baugebietes als verkehrsberuhigter Bereich geplant.
15. Steht die <b>Hausübergabestation (Wärmepumpe mit Speicher)</b> im Eigentum des Grundstückseigentümers oder des Quartiersversorgers?	Die Hausübergabestation steht im Eigentum des Quartiersversorgers und wird auch von diesem installiert und betrieben. Der Grundstückseigentümer muss dem Quartiersversorger hierfür lediglich einen Raum zur Verfügung stellen. Der Quartiersversorger versorgt hierüber die Liegenschaftsnutzer mit Wärme zu Heizzwecken sowie zur Trinkwassererwärmung. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie auch im Hinweisblatt zur Energieversorgung unter den Dokumenten beim Baugebiet auf dem Bauplatzportal Baupilot, auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B. oder auf den entsprechenden Informationsseiten des Quartiersversorgers.
16. Muss eine <b>Photovoltaikanlage</b> errichtet werden?	Ja, die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen auf mindestens 80% mit Photovoltaikmodulen ausgestattet werden. Diese werden jedoch vom

	<p>Quartiersversorger errichtet und betrieben und sind somit auch in deren Eigentum. Der Eigentümer verpflichtet sich, seine Dachflächen hierfür zu überlassen. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie auch im Hinweisblatt zur Energieversorgung unter den Dokumenten beim Baugebiet auf dem Bauplatzportal Baupilot, auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B. oder auf den entsprechenden Informationsseiten des Quartiersversorgers.</p>
<p>17. Wie sehen die <b>Eigentumsverhältnisse</b> in Bezug auf die <b>Wärmepumpe</b> und die <b>Photovoltaikanlage</b> nach dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeiten aus?</p>	<p>Der Gebäudeeigentümer kann den Wärmelieferungsvertrag nach 10 Jahren erstmals kündigen und einen Eigentumsübergang auf sich verlangen. Der Quartiersversorger ist dann verpflichtet, dem Eigentümer Kaltwasser vor der Wärmepumpe zu liefern. Der Restwert der zu übertragenden Wärmepumpe nebst Pufferspeicher beträgt (egal wann der Wärmelieferungsvertrag endet) immer 0,00 €.</p> <p>Nach Ablauf von 20 Jahren hat der Gebäudeeigentümer das Recht bzw. auf Verlangen des Quartiersversorgers die Pflicht, die PV-Anlage zu 1,00 € zu übernehmen.</p>